

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“, Bundestagsdrucksache 19/29287 vom 04.05.2021**

1. Vorbemerkung: Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband – BBB) e.V. **begrüßt im Wesentlichen** die beabsichtigten Klarstellungen und Ergänzungen, die in o.g. Gesetzentwurf beabsichtigt sind. Dies bezieht sich sowohl auf die inhaltlichen Fragen, als auch auf die einheitlichen / vereinheitlichten Regelungen für den Bildungsbereich.
2. Dem Grundgedanken eines umfassenden Schutzes von allen am Lehr- und Unterrichtsprozess Beteiligten einerseits und einer so weit wie möglichen Fortführung bzw. raschen Wiederaufnahme des Unterrichts- und Lehrbetriebes andererseits wird u.E. ausreichend Rechnung getragen. Allerdings ist zu wünschen, dass die wichtigen neu gefassten **Ausnahme- und Befreiungstatbestände** des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Landesgesetz- und Verordnungsgeber möglichst unbürokratisch und handhabbar umgesetzt werden können.
- 3. Digitale Lehrformate**
  - a) Laut Gesetzesbegründung können *„in verschiedenen Studiengängen, zum Beispiel in den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften, Kunst und Sport, in Ausbildungen in Berufen des Gesundheitswesens sowie in dualen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung [...] wesentliche Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer Anforderungen an die Räumlichkeiten (zum Beispiel Labore, Werkstätten) oder die Lernumgebung (zum Beispiel die praktische Ausbildung am Krankenbett) **nicht durch digitale Lehrformate** ersetzt werden“*. Diese Feststellung ist richtig, beschränkt sich aber nicht auf die genannten Bereiche.
  - b) Wir plädieren daher dafür, die in § 28b Absatz 3 enthaltene Ausnahmeregelung für *„Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen“* auch ausdrücklich auf alle **Einrichtungen der Weiterbildung** zu erstrecken, wenn und insofern die Durchführung nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können („betriebsbezogene Weiterbildung“).
- 4. Erweiterung der Präsenzmöglichkeiten**

Nach unserer Auffassung müssen auch **Umschulungsmaßnahmen** der praktischen Ausbildung, die überbetrieblich mit einem Bildungsdienstleister organisiert sind, in

den Fragen der Präsenz gleichgestellt werden, sofern die Umschüler denselben Ausbildungsrahmenplänen und Prüfungsordnungen unterliegen wie diejenigen in den entsprechenden betrieblichen Ausbildungen. Auch bei **Rehamaßnahmen** sollten nicht nur die Prüfungen in Präsenz durchgeführt werden können, sondern auch die unmittelbaren Prüfungsvorbereitungen. Schließlich sind **Weiterbildungsmaßnahmen für Angestellte** ebenfalls in Präsenz zu ermöglichen, wenn diese betriebsbezogen sind und durch das Wegfallen der Weiterbildung ein Nachteil für das Unternehmen entsteht (Paradebeispiel: Schweißkurse zum Erhalt der Schweißberaubnis).

## 5. Behandlung von Geimpften und Genesenen

Unabdingbar und ggf. zeitnah an anderer Stelle zu regeln sind die Fragen einer Gleichstellung / Gleichbehandlung von **Geimpften und Genesenen**, vor allem im Hinblick auf die Durch- und Weiterführung von AMDL-Maßnahmen. Erst dann sind die hier getroffenen Regelungen für unseren Bereich vollständig und durchführbar. Wir plädieren auch hier für eine pragmatische und praktikable Regelung.

Berlin, 14.05.2021

Thiemo Fojkar  
Vorsitzender Vorstands

Stefan Sondermann  
Geschäftsführer